

Merkblatt der ZPBK

Ferien - Anspruchswechsel

Fragestellung

Wie ist der Wechsel des Ferienanspruches während des laufenden Kalenderjahres zu handhaben? Zu welchem Zeitpunkt ist das 20. bzw. 50. Altersjahr vollendet?

Grundlage im GAV (Art. 12.1)

Alle Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben einen Ferienanspruch von jährlich 27 Arbeitstagen.

Alle Arbeitnehmer zwischen dem vollendeten 20. und dem vollendeten 50. Altersjahr haben einen Ferienanspruch von jährlich 22 Arbeitstagen.

Alle Arbeitnehmer ab dem vollendeten 50. Altersjahr haben einen Ferienanspruch von jährlich 27 Arbeitstagen.

Auslegung:

Der Ferienanspruch eines Arbeitnehmers berechnet sich grundsätzlich pro Kalenderjahr bzw. anteilmässig (pro rata temporis).

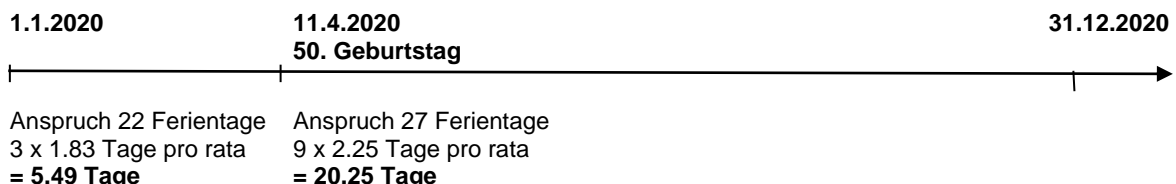
Vollendet ein Arbeitnehmer während des laufenden Kalenderjahres sein 20. oder 50. Altersjahr, hat er anteilig Anspruch auf weniger bzw. mehr Ferien. Massgebend für die Vollendung des 20. bzw. des 50. Altersjahrs ist der 20. bzw. der 50. Geburtstag¹.

Aus Praktikabilitätsgründen wird bei der Berechnung des Ferienanspruches für den Monat, in dem der Geburtstag anfällt, bereits der tiefere bzw. höhere Ferienanspruch berücksichtigt.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer feiert am 11. April 2020 seinen 50. Geburtstag (= Vollendung des 50. Altersjahrs). Bis zu seinem Geburtstag hat er anteilmässig 22 Arbeitstage Ferien zugute, nachher wächst sein Anspruch auf 27 Arbeitstage pro rata temporis. Dabei wird für den Monat April, in welchem der 50. Geburtstag anfällt, bereits der höhere Ferienanspruch berücksichtigt.

Sein Ferienanspruch beträgt im Jahr 2020 (3×1.83^2 Tage = 5.49 Tage) + (9×2.25^3 Tage = 20.25) = 25.75 bzw. aufgerundet 26 Tage.



¹ Merkhilfe: Das 1. Altersjahr ist erst mit dem 1. Geburtstag vollendet

² 22 Ferientage : 12 = 1.83 Ferientage pro Monat

³ 27 Ferientage : 12 = 2.25 Ferientage pro Monat